



Stellungnahme der Gemeindegemeinschaft zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022

Die Gemeindegemeinschaft hat am 6. September 2022 die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2022 beraten. Zur Auskunftserteilung waren die Mitglieder des Gemeinderates sowie die beiden Verwalter anwesend. Die Gemeindegemeinschaft nimmt zu den Geschäften wie folgt Stellung:

Traktandum 2

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit

Die Gemeindegemeinschaft begrüsst geschlossen die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde Basel. Fragen in Bezug auf die Höhe des Betrags für die Leistungen, die entsprechenden Kontrollen, einen Vergleich mit dem Betrag zugunsten der Bürgergemeinde

MuttENZ wie auch Fragen betreffend die Trockenheit, welche Fäll- und Aufräumarbeiten notwendig machen, konnten durch fundierte Antworten befriedigt werden. Interessiert hat auch die Frage, ob angedacht sei, dass sich in Zukunft auch andere Gemeinden an dem baulichen und betrieblichen Unterhalt des Hardwalds beteiligen würden, wird dieser doch von einer breiten Bevölkerungsgruppe aus verschiedenen Gemeinden genutzt.

:ll: Die Gemeindegemeinschaft beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der Bürgergemeinde Basel betreffend Regelung der Beiträge für besondere Leistungen der Bürgergemeinde zugunsten der Einwohnergemeinde und der Allgemeinheit zu genehmigen.

Traktandum 3

Antrag 6 Unterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Vertrag zwischen EWG MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»

Die Haftung des Kantons, aber auch der Salinen AG für Schäden aus dem Salzabbau wurde eingehend diskutiert. Am Ende herrschte Konsens darüber, dass die Haftungsfrage für MuttENZ als betroffene Gemeinde – unabhängig vom Antrag gemäss § 68 GemG – noch nicht befriedigend gelöst ist. Eine knappe Mehrheit stimmte jedoch dafür, den in Frage stehenden Antrag gemäss § 68 GemG aufgrund der abschlägigen Antwort des Regierungsrates des Kantons BL als erledigt abzuschreiben, da damit von Seiten des Gemeinderates der Auftrag aus dem Antrag erfüllt ist. Einig war man sich im Übrigen auch darüber, dass nun der Landrat in der Pflicht sei, die Haftungsthematik

eingehend zu prüfen, zu beraten und gute Lösungen zu finden. Die Landräte, welche im Gemeinderat und in der Gemeindegemeinschaft vertreten sind, nahmen den Auftrag mit, im Landrat besonderes Augenmerk auf diese Fragen zu richten.

:ll: Die Gemeindegemeinschaft beantragt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen zu 8-Neinstimmen und 2 Enthaltungen, den Antrag gemäss § 68 GemG in Sachen «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» aufgrund der abschlägigen Antwort der zuständigen Regierungsräte Anton Lauber und Isaac Reber bzgl. eines Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ zur Regelung der Haftung für Schäden aus dem Salzabbau zur Kenntnis zu nehmen und als erledigt abzuschreiben.

MuttENZ, 12. September 2022
Gemeindegemeinschaft MuttENZ